

Vermittlungsbudget Geschäftsanweisung

gültig ab 01.08.2012

1. Präambel
2. Rechtsgrundlagen
3. Umfang der Förderung
4. Dokumentation
5. Bagatellgrenze
6. Zuständigkeiten

Anlagen

- | | |
|----------|-----------------------------|
| Anlage 1 | Änderungshistorie |
| Anlage 2 | ermessenslenkende Weisungen |

1. Präambel

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose. Mit dem VB wird den Vermittlungsfachkräften ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie auf den individuellen Fall bezogene Hilfestellungen für die berufliche Eingliederung anbieten können, ohne dass die Einzelleistungen in einer gesetzlichen Regelung konkret benannt und exakt definiert werden. Nicht mehr die Frage, welche Leistungen beantragt werden, sondern wie die vereinbarten Eingliederungsziele erreicht werden können und welche Hilfen dafür notwendig sind steht im Vordergrund.

Mit den ermessenslenkenden Weisungen regelt das Jobcenter Remscheid in dezentraler Verantwortung den Umgang und die Ausgestaltung der Förderleistung und gibt damit den Vermittlungs- und Beratungsfachkräften einen Orientierungsrahmen.

2. Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Geschäftsanweisung (GA) sowie für die ermessenslenkenden Weisungen sind der § 44 Drittes Buch Sozialgesetz (SGB III) in Verbindung mit § 16 Zweites Buch Sozialgesetz (SGB II) sowie die Geschäftsanweisung „Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 44 SGB III“ und den „Fachlichen Hinweisen SGB II – Förderung aus dem Vermittlungsbudget“ in ihrer jeweiligen Fassung.

Diese GA beinhaltet die Regelungen, welche im Jobcenter Remscheid über die o. a. Rechtsgrundlagen hinaus gesondert geregelt werden sollen.

3. Umfang der Förderung

Der Umfang der Förderung ist auf die notwendigen Leistungen zur deutlichen Verbesserung der individuellen Eingliederungschancen beschränkt. Grundlage für die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sind die individuellen Handlungsbedarfe des Kunden. Darüber hinaus ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob der Kunde die Kosten ganz oder teilweise selbst tragen kann (**Eigenleistungsfähigkeit**).

Die Förderung ist auf die Übernahme angemessener Kosten begrenzt. Sie unterliegt gemäß § 3 Abs. 1 S.4 SGB II den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, eine günstigere, aber zweckmäßige Alternative ist zu prüfen.

Sie ist als Zuschuss zu gewähren, ein Darlehen ist nicht zulässig.

Ein einmal gestellter Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für Bewerbungskosten gilt bis zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II.

Zur örtlichen Ausgestaltung werden **ermessenslenkende Weisungen** formuliert, die mit Anlage 1 beigelegt sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann, mit Zustimmung der Teamleitung, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Barauszahlungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Einzige Ausnahme stellt die nachgewiesene Hilfebedürftigkeit des Kunden dar. Diese ist bei Entscheidung über den Antrag durch den Kunden nachzuweisen (z. B. Kontoauszüge) und durch die zuständige Integrationsfachkraft zu überprüfen und zu dokumentieren.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzkleidung bzw. Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen oder

gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.

Bei Förderung eines Führerscheins ist dieser grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Bescheides zu erwerben. Wurde der Führerschein nicht innerhalb von sechs Monaten erworben oder wurde das Arbeitsverhältnis schuldhaft beendet, wird die Bewilligung gem. § 47 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch widerrufen. Dies hat zur Folge, dass die Leistungen für den Erwerb des Führerscheins gem. § 50 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in vollem Umfang zu erstatten sind.

4. Dokumentation

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs müssen die notwendigen Leistungen aus dem VB im Profiling und der Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden. Antrag, Entscheidung (einschl. Ermessensausübung) und Zahlbarmachung sind in einem „VB-Vermerk“ in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei ist es im Hinblick auf die beim Förderumfang genannten Fristen und Beträge von besonderer Bedeutung, dass in der Betreffzeile der Kundenhistorie prägnante Aussagen getroffen werden. Es ist der Vermerktyp „VB-Vermerk“ aus VerBIS zu verwenden. Die jeweilige individuelle Förderleistung (z. B. Bewerbungskosten) ist im Betreff aufzuführen.

5. eAkte

Die Bearbeitung, Entscheidung und Weiterleitung des vollständigen Vorgangs hat unter Berücksichtigung der aktuellen [e-Akte-Prozessbeschreibung](#) zu erfolgen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist in die Eingliederungsvereinbarung hinreichend konkret aufzunehmen.

6. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze gemäß der Fachlichen Hinweise SGB II zum Vermittlungsbudget ist zu beachten.

7. Zuständigkeiten

Die zuständige Integrationsfachkraft trifft nach Eingang des Antrages innerhalb von sieben Kalendertagen die Entscheidung

Die abschließende Bearbeitung (Zahlbarmachung, Erteilung des Bescheides) durch Team 442 hat bei Vorliegen des vollständigen Vorgangs, innerhalb von sieben Kalendertagen zu erfolgen

Die Förderfälle VB werden durch Team 442 in coSach-NT erfasst.

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt über ERP.

Faust
Geschäftsführer
Jobcenter Remscheid

Jobcenter Remscheid
Der Geschäftsführer

Remscheid, 08.02.2019

Verfügung

1. Die Geschäftsanweisung tritt ab 01.08.2012 in Kraft
2. TL 421, 422, 431, 432, 442
Besprechung in den Teams vor Einführung
3. Web-Autor
Veröffentlichung des Teils „ermessenslenkende Weisungen“
im Internetauftritt des Jobcenters Remscheid
z. d. A.
elektronisch: [Ermessenslenkende Weisungen VB](#)



Faust
Geschäftsführer Jobcenter Remscheid

BfdH	BL M+I	TL 421	TL 422	TL 431/432	TL 442
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i> 1.3.19	<i>[Signature]</i> 1.3.19	<i>[Signature]</i> 1.3.19	<i>[Signature]</i> 01.03.19	<i>[Signature]</i> 01.03.19

Änderungshistorie

Datum	Gültig ab	Punkt	Inhalt der Änderung
13.07.12	01.08.2012		Grundwerk
14.04.16	13.04.2016		Frist für FS Erwerb aufgenommen
14.04.16	13.04.2016		Befristete Anpassungen der Anlage (bis 31.12.2016) <ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Pauschale pro erstellter und postalisch versandter Bewerbung von 5 € auf 10 € - auf Vorlage eines Arbeitsvertrages oder einer Einstellungszusage kann bei Förderungen von Führerscheinen und PKW verzichtet werden - Anhebung der Fördergrenze für PKW von 1.500 € auf 3.000 €
08.02.19	24.01.2019	3 4 5 7	Wegfall der Erstellung von Bahnkarten über das Programm „Phoenix“ Dokumentation in VerBIS über „VB-Vermerk“ Aufnahme von Punkt 5 „eAkte“ Aufnahme der Bearbeitungsfrist Änderungen in der Verfügung unter Punkt 4 -

08.02.2019	15.02.2019		<p>Anpassungen der Anlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhebung der Fördergrenze für den Erwerb des Führerscheins Klasse B von 1.500 € auf 2.000 € - Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und Nachweisen im Rahmen der Anerkennungsberatung durch die Firma IQ Consult. Insgesamt bis zu maximal 600 € für die im Anerkennungsprotokoll der IQ Consult genannten Dokumente. - Friseurbesuch maximal 50 € im Jahr - Kleidung für Vorstellungsgespräche maximal 300 € im Jahr
------------	------------	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

TL 441/442 - II 1210

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) nach § 44 Drittes Buch Sozialgesetz (SGB III) in Verbindung mit § 16 Zweites Buch Sozialgesetz (SGB II)
Ermessenslenkende Weisungen

gültig ab 24.01.2019

Bewerbungskosten			
Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Pauschalierte Erstattung	<ul style="list-style-type: none"> - 5 € je erstellte und postalisch versandte bzw. beim Arbeitgeber persönlich abgegebener Bewerbung - 2 € je erstellte und versandte Onlinebewerbung <p>Mit der jeweiligen Pauschale sind alle Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen abgegolten.</p> <p>Maximal 260 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres ab Beginn der Antragstellung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für Bewerbungen: pauschalierte Erstattung“) • Vorlage der Einzelnachweise (Antwortschreiben des Arbeitgebers oder Kopien der Bewerbungsschreiben oder anderer geeigneter Nachweis) 	

Fahrkosten			
Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Pendelfahrten	<p><u>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel:</u> Günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p><u>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel:</u> 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Pendelfahrt ab.</p> <p>Maximal 300 € im Monat, für längstens sechs Monate der Beschäftigung (mehrere Beschäftigungen innerhalb des Jahreszeitraums werden addiert).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für Pendelfahrten“) • Arbeitsvertrag • ggf. Fahrkarte • Stellungnahme mit ggfs. konkreter Kostenhöhe 	<p><u>Keine Gewährung bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jugendlichen, wenn dem Grunde nach BAB Anspruch besteht, da BAB Fahrkosten enthalten. • bei Gewährung von aufstoc-kenden Leistungen Alg II darf die Gewährung zwei Monate nicht übersteigen (siehe § 11b SGB II vorrangig ist die Berücksichtigung der Fahrkosten bei der Einkommensanrechnung zur Berechnung des Alg II)
Antritt einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs	<p><u>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel:</u> Günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p><u>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel:</u> 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Reisekosten zum Antritt einer Arbeitsstelle“) • Arbeitsvertrag • ggf. Fahrkarte • Stellungnahme mit ggfs. konkreter Kostenhöhe 	

	<p>Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Antrittsfahrt ab.</p>		
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Reisekosten			
Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Vorstellungsgespräche	<p><u>Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel:</u> Günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p><u>Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel:</u> 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen ab.</p> <p><u>Reise außerhalb des Tagespendelbereiches:</u> Zusätzlich können notwendige Übernachtungskosten mit maximal 50 € (Prüfung der Wirtschaftlichkeit) je Reise bezuschusst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch“) • Nachweis über stattgefundenes Vorstellungsgespräch (Bestätigung des Arbeitgebers) In Ausnahmefällen reicht das Bewerbungsschreiben bzw. die Einladung zum Gespräch. • ggf. Fahrkarte • bei Übernachtung: Hotelrechnung 	

Getrennte Haushaltsführung			
Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Kosten bei getrennter Haushaltsführung	<p>Bei Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereichs bis zum Ablauf der Probezeit, jedoch für maximal 6 Monate in Höhe der nachgewiesenen Unterkunftskosten jedoch bis zu maximal 300 € pro Monat.</p> <p>Zusätzlich kann je vollen Zeitmonat eine Familienheimfahrt übernommen werden. Übernommen werden die Kosten für die günstigste Fahrkarte des günstigsten, zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden 0,20 € je gefahrenem Kilometer (Hin und zurück), jedoch maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte des günstigsten, zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen.</p> <p>Diese Pauschale deckt alle Kosten (inkl. aller Nebenkosten) im Rahmen der Familienheimfahrt ab.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Kosten für getrennten Haushaltsführung“) • Kopie des Arbeitsvertrages • Mietvertrag am Heimatort • Nachweis über die Kosten am Arbeitsort (z. B. Unterkunft, Fahrkarte) 	

Umzugskosten

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Kosten für Umzüge	Es sind mindestens zwei unabhängige Kostenvoranschläge vorzulegen, die günstigere Alternative kann bis zu maximal 3.000 € der notwendigen Kosten erstattet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Umzugskosten“) • Arbeitsvertrag • mindestens zwei Kostenvoranschläge • Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme ist auf die notwendigen Kosten begrenzt. Zumutbare Eigenleistungen (z. B. Auf- und Abbau) sind in Abzug zu bringen.

Sonstige Kosten			
Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Nachweise/ Atteste	<p>Bis zu maximal 300 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres (mehrere Nachweise innerhalb eines Jahreszeitraums werden addiert).</p> <p>Sonderfall: Kosten für die Übersetzung von Zeugnissen und Nachweisen im Rahmen der Anerkennungsberatung durch die Firma IQ Consult. Insgesamt bis zu maximal 600 € für die im Anerkennungsprotokoll der IQ Consult genannten Dokumente.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) • Rechnung • bei Einstellung Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieser die Kosten nicht übernimmt <p>Zu den oben genannten notwendigen Unterlagen wird benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsprotokoll IQ Consult 	
Erwerb des Führerscheins Klasse B/ BE	<p>Es sind mindestens zwei unabhängige Kostenvoranschläge zu prüfen, die günstigere Alternative kann bis zu maximal 2.000 € der notwendigen Kosten erstattet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) • zwei Kostenvoranschläge oder Preislisten der Fahrschulen • Rechnung • Arbeitsvertrag bzw. Einstellungszusage 	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss ein enger und unabweisbarer Zusammenhang mit einer Integration und der beruflichen Notwendigkeit bestehen. • Genehmigungsvorbehalt durch die Teamleitung Markt und Integration. • Frist zum Erwerb des FS i.d.R. 6 Monate

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Förderung eines PKW	Es sind mindestens zwei unabhängige Kostenvoranschläge zu prüfen, die günstigere Alternative kann bis zu maximal 1.500 € der notwendigen Kosten erstattet werden.	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) zwei Kostenvoranschläge Rechnung Arbeitsvertrag bzw. Einstellungszusage 	<ul style="list-style-type: none"> Es muss ein enger und unabweisbarer Zusammenhang mit einer Integration und der beruflichen Notwendigkeit bestehen. Genehmigungsvorbehalt durch die Teamleitung Markt und Integration.
Berufsspezifische Arbeitskleidung und Arbeitsmittel	Bis zu maximal 300 € innerhalb eines (Zeit-) Jahres (mehrere gleichartige Beschäftigungen innerhalb des Jahreszeitraums werden als eine betrachtet).	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) Arbeitsvertrag Rechnung 	<p>Keine Gewährung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jugendlichen, wenn dem Grunde nach BAB Anspruch besteht, da BAB Arbeitsmittel enthält.
Friseurbesuch	Bis zu maximal 50 € innerhalb eines (Zeit-)Jahres.	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) Rechnung 	
Persönlichkeitscoaching	Bis zu maximal 300 € innerhalb eines (Zeit-)Jahres.	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) Rechnung 	
Kleidung für Vorstellungsgespräche	Bis zu maximal 300 € .	<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „Sonstige Kosten“) Rechnung 	

Leistungsart:	Leistungsumfang:	Notwendige Unterlagen:	Besonderheiten:
Sonstiges	Bis zu maximal 1.000 €.	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. mit § 44 SGB III (Antrag VB mit Anlage „sonstige Kosten“) • ggf. mindestens zwei Kostenvoranschläge • ggf. Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag • Rechnung 	Genehmigungsvorbehalt durch die Teamleitung Markt und Integration

In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall mit Zustimmung der Teamleitung eine abweichende Regelung getroffen werden.